

### 3. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S.548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetze zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in der Sitzung am 05.12.2018 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Entwässerungssatzung der Stadt Neu-Isenburg vom 05.02.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Neu-Isenburg betreibt zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen und die Fäkalienabfuhr als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Stadt obliegen die Satzungshoheit, die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie die Aufgaben der Bußgeldbehörde. Die Aufgaben der Abwasserentsorgung nach § 37 HWG, § 56 WHG im Übrigen obliegen der Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR (AöR). Die AöR bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.
- (3) Verpflichtet werden durch diese Satzung die Anschlussnehmer und die Abwassereinleiter.

2. Die Ziffern 5 und 6 des § 8 Abs.1 werden wie folgt neu gefasst:

5.	Lösungsmittel	
5.1	BTEX und C5-C10-Kohlenwasserstoffe, bestimmt mittels Gaschromatographie	10,0 mg/l
5.2	LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), bestimmt mittels Gaschromatographie	1,0 mg/l
5.3	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX oder SPE-AOX)	1,0 mg/l
6.1	Kohlenwasserstoffindex	10,0 mg/l
6.2	Schwerflüchtige lipophile Stoffe, an der Übergabestelle zur öffentlichen Entwässerungsanlage	100,0 mg/l
6.3	Schwerflüchtige lipophile Stoffe, am Ablauf von Abwasserbehandlungs- und Abscheideranlagen	250,0 mg/l

3. § 20 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- (4) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Beitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitragsbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge werden von der AöR wahrgenommen.

4. Die Absätze 1, 2 und 9 des § 25 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die zur Verwendung als Brauchwasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Wassermengen, die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommen werden, sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (9) Die Messgenauigkeit technischer Geräte ist mindestens alle sechs Jahre durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Stadt hat das Recht zur Überprüfung der Einrichtungen und Zählergebnisse.

Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.

5. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelschächten**

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelschächten ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup>
  - a) montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr 14,20 EUR,
  - b) an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und täglich zwischen 17:01 Uhr und 6:59 Uhr 18,00 EUR.
- (2) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von der AöR wahrgenommen.

6. § 27 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

- (6) Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von der AöR wahrgenommen.

7. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 28 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht für Schmutz- und Niederschlagswasser entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks und endet mit dessen

Stilllegung. Die Gebühr entsteht jährlich, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt.

- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelschächten entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühr für Niederschlagswasser wird zusammen mit den Grundbesitzabgaben erhoben und ist vierteljährlich zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühr für Schmutzwasser wird zusammen mit der Verbrauchsabrechnung für die von der Stadtwerk Neu-Isenburg GmbH zur Verfügung gestellte Frischwassermenge (Trinkwasser) erhoben. Der Abrechnungszeitraum deckt sich mit dem Abrechnungszeitraum für Frischwasser. Die Schmutzwassergebühr wird in gleich bleibenden monatlichen Teilbeträgen auf die zu erwartende Schmutzwassergebühr erhoben. Die Teilbeträge errechnen sich aus der Gebühr für den zurückliegenden Abrechnungszeitraum. Die Gebührenjahresrechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu zahlen.
- (5) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Gebührenberechnung für das Schmutzwasser, die Ausfertigung und Versendung der entsprechenden Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von der hierzu beauftragten Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH wahrgenommen.
- (6) Für das Einleiten von Mischwasser gelten die Absätze 3, 4 und 5 entsprechend.
- (7) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Instandhaltung und etwaige Beseitigung der Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu tragen. Diese Kosten sind in den zu erhebenden Beiträgen und Gebühren nicht enthalten. Führt die AöR in Abweichung von § 3 Abs. 5 Arbeiten an den auf dem anzuschließenden Grundstück befindlichen Abwasseranlagen und den Anschlussleitungen aus, so sind ihr die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Sie werden durch Heranziehungsbescheid geltend gemacht und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Vor Beginn der durch die AöR auszuführenden Arbeiten kann die AöR vom Anschlussnehmer eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.
- (8) Die Kosten der Abwasserüberwachung (§ 9 Abs. 5) hat der Anschlussnehmer zu tragen. Daneben ist der Abwassereinleiter zahlungspflichtig, soweit er nicht Anschlussnehmer ist. Die Kosten werden durch Heranziehungsbescheid geltend gemacht und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung der Heranziehungsbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beträge werden von der AöR wahrgenommen.

## **Artikel 2**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 05.12.2018  
Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel  
Bürgermeister